

**UNIVERSITÄT INNSBRUCK**  
**RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT**  
**INSTITUT FÜR STRAFRECHT, STRAFPROZESSRECHT**  
**UND KRIMINOLOGIE**  
o. Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer  
A-6020 Innsbruck, Innrain 52, Tel: 0512/507-8250



Innsbruck, 13. 10. 2011

**Ergänzung**  
**der Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zu einem Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz (NPSG) – BMJ-S703.100/0001-IV 2/2011**

per Email an:

[suchtmittel@bmg.gv.at](mailto:suchtmittel@bmg.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

[team.s@justiz.gv.at](mailto:team.s@justiz.gv.at)

Ich erlaube mir, meine Stellungnahme zum genannten Gesetzesentwurf noch wie folgt zu ergänzen (betrifft § 4 NPSG-Entwurf):

Herr Mag. Peter Wieser von der Caritas Vorarlberg hat mich auf folgende Problematik hingewiesen.

Wenn eine heroinabhängige Person neue psychoaktive Substanzen über einen längeren Zeitraum an eine größere Zahl von Menschen mit dem Vorsatz, dass sie von den Käufern zur Erreichung einer psychoaktiven Wirkung angewendet werden, verkauft, um sich dadurch die Mittel zum Erwerb von Heroin zum Eigenkonsum zu verschaffen, dann ist sie nach § 4 Abs 3, Abs 5 Z 3 NPSG mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Der Grundsatz Therapie statt Strafe scheint nach dem Entwurf des NPSG nicht zu gelten!

Wenn diese Person hingegen statt der neuen psychoaktiven Substanzen Suchtgift verkauft, dann kommt sie - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – in den Genuss der diversionellen Maßnahmen nach §§ 35 - 38 SMG und es besteht die Möglichkeit eines Aufschubs des Strafvollzuges nach § 39 SMG.

Die Unanwendbarkeit dieser Bestimmungen bei Verstößen gegen das NPSG ist unverträglich und vermutlich so auch nicht gewollt: **Das NPSG müsste daher auf jeden Fall dahingehend ergänzt werden, dass die § 35 – 40 SMG sinngemäß auch auf die strafbaren Handlungen nach § 4 NPSG anzuwenden sind.**

Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer e.h.